



Brandschutzordnung

für

Festhalle Enzklösterle

BRANDSCHUTZORDNUNG

Brände verhüten



Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren

2. Brand melden



Brandmeldetelefon
nutzen

Notruf 112

3. In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen /
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

4. Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher,
Geräte und Mittel zur
Brandbekämpfung
nutzen



Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt im gesamten Bereich der Festhalle mit Tourist-Info, „Kurgärtnerei“ und Parkplatz/ Schulhof, Friedenstraße 16 / Kirchweg 8, Enzklösterle.

Sie ist verbindlich für alle Gemeindemitarbeiter, Mitarbeiter der Touristik Bad Wildbad GmbH, Aussteller und deren Standbau-/betreuungs-Personal sowie alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Festhallen-/Schulgelände der Gemeinde Enzklösterle aufhalten (Gast-Veranstalter, Mieter/Pächter, Fremdfirmen, Dienstleister, ...).

Für Aussteller, Gast-Veranstalter und deren Standbau-/betreuungs-Personal, die sich nur vorübergehend auf dem Festhallen-/Schulgelände aufhalten (Besucher, Aussteller...) gilt mindestens die Brandschutzordnung, Teile A + B.

Die Brandschutzordnung ist allen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und den hier tätigen Dienstleistern und sonstigen externen Beschäftigten bekannt zu machen und mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung für die Gemeindeverwaltung Enzklösterle in Kraft.

Enzklösterle, 25.01.2016
gez
Petra Nych
Bürgermeisterin

Brandschutzordnung Teil B – DIN 14096-2 für alle Personen ohne Besondere Brandschutzaufgaben

a. Brandverhütung

1. Sorgfaltspflicht

Jeder Mitarbeiter und Aussteller hat im Umgang mit feuergefährlichen oder sonstigen brennbaren festen Stoffen, Gasen oder Flüssigkeiten, elektrischen Geräten, offenem Licht oder Feuer sowie beim Rauchen die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden und sich dabei so zu verhalten, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.

2. Rauchen

Rauchverbote in den gekennzeichneten Bereichen sind strikt einzuhalten. Entsprechende Hinweisschilder hängen in allen relevanten Bereichen aus.



In der gesamten Festhalle ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.

3. Elektrische Geräte

Die Erstellung, Instandhaltung und Wartung elektrischer Anlagen oder Geräte darf nur von dazu befähigten Fachleuten gemäß VDE-Vorschriften erfolgen. Die elektrischen Anlagen und ortsveränderlichen elektrische Geräte werden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durch Sachkundige überprüft. Schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen.

Private elektrische Betriebsmittel sind nur nach Zustimmung des Personalamts (Arbeits- u. Brandschutz) und erfolgter Prüfung durch eine Elektrofachkraft zu benutzen.

Nicht benötigte elektrische Geräte sind am Ende des Arbeits- bzw. Veranstaltungstages abzuschalten.

4. Verlassen von Räumen

Jeder Mitarbeiter oder Aussteller, der einen Raum bzw. seine Standfläche als letzter verläßt, hat sich davon zu überzeugen, dass keine Gefahrenherde (z. B. eingeschaltete elektrische Heiz- und Kochgeräte) zurückbleiben.

5. Materiallagerung vor elektrischen Anlagen

Elektrische Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Verteilerschränke und Sicherungskästen, dürfen nicht durch Material verstellt werden, Der freie Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.

6. Sammeln / Entsorgen von Abfällen

Betriebsbedingte Abfälle sowie leichtentzündliche Stoffe sind spätestens bei Dienstschluss von den Arbeitsplätzen bzw. bei täglichem Auf-/Abbauende von Verkaufsständen zu entfernen und ausschließlich in den dafür bereitgestellten Behälter (nichtbrennbar, dicht schließender Deckel) zu sammeln. Der Deckel des Behälters ist ständig geschlossen zu halten. Der Sammelbehälter darf nur an der hierfür vorgesehenen Stelle aufgestellt werden.

7. Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Gefährliche Arbeitsstoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggase) dürfen im Gebäude Festhalle mit „Kurgärtnerei“ und Tourist-Info nicht aufbewahrt werden.

8. Arbeiten mit Feuer, feuergefährliche Arbeiten



Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Bürgermeisteramts Enzklosterle, Personalamt (Arbeits- u. Brandschutz); sie dürfen nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Weiterhin ist ein Schweißerlaubnisschein auszustellen. Als Schweißerlaubnisschein gilt der interne Vordruck (siehe Anlage). Der Schweißerlaubnisschein ist beim Personalamt mindestens 6 Monate aufzubewahren.

Jegliche Arbeiten mit offenem Feuer sind nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsmaßnahmen sowie ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts Enzklosterle im Einzelfall zulässig!

b. Brand- und Rauchausbreitung

1. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse ohne Selbstschließeinrichtung müssen stets geschlossen gehalten werden. Vorhandene Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Ist aus betrieblichen Gründen vorübergehend das Offenhalten eines Feuer- und Rauchabschlusses erforderlich, so ist das nur bei Abschlüssen mit einer Feststelleinrichtung zulässig, welche bei Stromausfall oder Rauchdetektion automatisch schließen.

2. Verlassen der Räume im Brandfall

Die Türen und Fenster sind beim Verlassen der Räume zu schließen, aber nicht abzuschließen. Die Beleuchtung der Räume ist nicht auszuschalten.

c. Flucht- und Rettungswege

1. Freihalten von Verkehrs- und Rettungswegen

Verkehrs- und Rettungswege sowie Notausgänge dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt werden. Sie sind in voller Breite ständig freizuhalten. Einengungen durch Abstellen oder Lagerung von Gegenständen jeglicher Art sind unzulässig. Die Rettungswege, insbesondere gesicherte Fluchtbereiche sind frei von Brandlasten zu halten.

Notausgänge und Türen innerhalb von Rettungswegen müssen während des Betriebes ungehindert und in voller Breite zu öffnen sein.

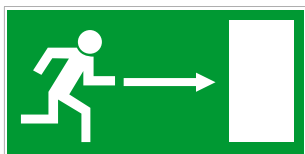
Innerhalb des Festhallen-/Schulgeländes dürfen Dienst- und Privatfahrzeuge nur an den hierfür zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.



Die Nutzung von Verkehrs- und Rettungswegen sowie Feuerwehrezufahren, Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr dürfen zu keinem Zeitpunkt behindert werden. Im Winter sind diese eis- und schneefrei zu halten.

Zu- oder Durchfahren für Feuerwehrfahrzeuge sind als „Feuerwehrezufahrt“ gekennzeichnet. Aufstell- oder Bewegungsflächen sind dauerhaft mit einem zusätzlichen Hinweisschild „Fläche für Feuerwehr“ versehen.

2. Flucht- und Rettungswege



Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge sowie Treppenträume sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet und sind jederzeit von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Die Piktogramme weisen mit Richtungspfeilen auf den kürzesten Abstand zum nächst gelegenen Notausgang hin. Bei jeder Richtungsänderung wird durch ein Piktogramm auf den weiteren Flucht- und Rettungswegverlauf

hingewiesen.

Die Gemeindebediensteten sowie Aussteller und deren Personal haben sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in ihrem Gebäude zu informieren.

d. Melde- und Löscheinrichtungen

1. Löscheinrichtungen

Feuerlöscher sowie entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verstellt bzw. beschädigt noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Jede Benutzung von Feuerlöschgeräten und jede festgestellte Beschädigung ist dem Bürgermeisteramt Enzklosterle, Personalamt (Arbeits- und Brandschutz, Tel. 07085 9233-40) bzw. dem Hausmeister (Tel. 0151 62906878) unverzüglich zu melden. Löschwasserentnahmestellen (Über- bzw. Unterflurhydranten) müssen jederzeit frei zugänglich und bedienbar sein. Löschwasser-Entnahmestellen sind im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

Die Standorte der Brandschutz-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe Einrichtungen sind dem Rettungswegeplan zu entnehmen. Jeder Mitarbeiter bzw. Aussteller hat sich über die für seinen Arbeitsplatz / Standfläche nahe gelegenen Standorte von Feuerlöschern zu informieren.

2. Brandmelder, Brandwachen

Es gibt keine automatische Branderkennung oder –Alarmierung.

3. Feuerlöscher



Zur unmittelbaren Bekämpfung eines Entstehungsbrandes dienen Feuerlöscher, die an entsprechend mit rotem Symbolpiktogramm gekennzeichneten, leicht zugänglichen Positionen angebracht sind.

Feuerlöscher sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Sie müssen durch einen Sachkundigen regelmäßig gewartet und mindestens alle 2 Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden.

Geleerte oder gebrauchte Feuerlöscher sowie festgestellte Mängel sind umgehend dem Bürgermeisteramt Enzklosterle, Personalamt (Arbeits- und Brandschutz) bzw. dem Hausmeister zu melden bzw. zu übergeben. Verbrauchtes Feuerlöschmaterial ist zu ersetzen.

In Abhängigkeit vom brennenden Stoff sind Feuerlöscher unterschiedlicher Brandklassen in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die Einteilung der brennbaren Stoffe erfolgt in die Brandklassen A, B, C, D und F. Für elektrische Betriebsräume sind CO₂-Feuerlöscher einzusetzen.



Brandklasse A =
Brände fester Stoffe, die normalerweise unter Glutbildung brennen,
z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien.

Löschmittel: Pulverlöscher, Wasser



Brandklasse B =
Brände von flüssigen und flüssig werdenden Stoffen und Stoffe, die durch die
Temperaturerhöhung flüssig werden,
z. B. Benzin, Alkohol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe

Löschmittel: Pulverlöscher



Brandklasse C =
Brände von Gasen,
z. B. Erdgas, Wasserstoff, Ethin

Löschmittel: Pulverlöscher



Brandklasse F =
Brände von Speisefetten und -ölen in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen
Kücheneinrichtungen und -geräten (Fettbrand).

Löschmittel: Fettbrandlöscher, Löschdecke

Da die Löschmittelmenge eines Feuerlöschers sehr begrenzt ist, ist es wichtig, einen Brand effektiv zu bekämpfen. Falls mehrere Feuerlöscher zur Verfügung stehen, sollten diese gleichzeitig eingesetzt werden, um dem Feuer die Energie zu nehmen.

Auf den Feuerlöschern ist die Bedienungsanleitung in einfachen Worten und mit Piktogrammen erklärt: Die Sicherung entfernen, den Schlagkopf oder den Betätigungsgriff drücken. Dann den Löschrhahl auf den Brandherd richten.

Grundsätzlich sollte das Löschmittel stoßweise abgegeben werden, um den eintretenden Löscherfolg zu erkennen und eine Löschmittelreserve zur Verfügung zu haben.

4. Telefon als Sicherheitseinrichtung



Die im Büro der Tourist-Info befindlichen Telefone sowie das Telefon in der „Kurgärtnerei“ sind als Sicherheitseinrichtung zu betrachten.

Generell gelten immer die allgemeinen Notruf-Nummern: 110 / 112

Alle Notfallmeldungen (z. B. Brandmeldung, verletzte Person, Unfall etc.) sind ebenfalls immer an das **Bürgermeisteramt Enzklosterle 07085 9233-0 bzw. 9233-40** und **Hausmeister 0151 62906878** zu melden.

Neugierige Anfragen auf die o.g. Notrufnummern führen zu unnötigen Behinderungen der verantwortlich Handelnden und des bei der Brandbekämpfung beispielsweise eingesetzten Personals; **gefährden somit u.U. die eigene Sicherheit.**

e. Verhalten im Brandfall

Bei Ausbruch eines Brandes oder Auftreten von Rauch bzw. Qualm sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. **Ruhe und Besonnenheit bewahren**
2. **Brand melden**
3. **Menschen retten**
4. **Brand bekämpfen**

f. Brand melden

Jeder Gemeindebedienstete sowie jeder Aussteller, deren Beschäftigte und/oder Stand-Mitarbeitern ist verpflichtet, einen festgestellten Brand unverzüglich (vor Einleiten eigener Maßnahmen!) durch direkte Alarmierung der Feuerwehr über Notruf 112 zu melden. Parallel ist das Bürgermeisteramt Enzklosterle (Tel. 07085 9233-0 bzw. 9233-40 oder 0151 62906878) über den Brandort zu informieren, um den eintreffenden Rettungskräften den Weg zur Einsatzstelle zu weisen und ggf. andere begleitende Schutzmaßnahmen einleiten zu können.

Die Brandmeldung über Notruf 112 muss folgende Angaben enthalten:

Wer: Wer hat angerufen???

Name des Meldenden und Telefonnummer, unter der der Meldende bei etwaigen Rückfragen zurückgerufen werden kann.

Was: Was ist passiert???

Was brennt oder was wird brennend vermutet.

Wo: Wo ist die Einsatzstelle???

Stadt/Ort, Stadt- bzw. Ortsteil, Straße, Hausnummer, Gebäude, Etage, Raum, günstigste Anfahrt für die Feuerwehr.

Wieviel: Wieviele verletzte oder vermisste Personen gibt es???

Sind Personen gefährdet??
(eingeschlossen durch Feuer und Rauch)

Warten: Warten auf Rückfragen!!!

Gibt es von der Feuerwehr Rückfragen bei Unklarheit?

Es ist ratsam ein Meldeblatt, mit allen wichtigen Daten am Telefon bereit zu halten.

g. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Es ist dann folgendes zu beachten:

- es ist Ruhe zu bewahren
- elektrische Geräte, wenn möglich abschalten, ggf. Not-Aus betätigen
- sind keine Personen mehr im Raum, ist die Tür zu schließen (nicht abschließen).
- den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

h. In Sicherheit bringen

- Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor.
- Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind mitzunehmen.

- Verständigen Sie die Mitarbeiter in benachbarten Räumen.
- Türen (Brand- und Rauchschutztüren) und Fenster schließen (nicht abschließen) und das Gebäude (gekennzeichnete Rettungsweg) verlassen.
- Den gekennzeichneten Rettungswegen folgen.

Rettungswegkennzeichen:



Rettungsweg/Notausgang links



Rettungsweg/Notausgang rechts

- Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen (möglichst straßenseitig). Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und sich durch Zurufe bemerkbar machen.
- Den ausgewiesenen Sammelplatz aufsuchen und die Vollständigkeit der Personen kontrollieren.



Sammelstelle

i. Löschversuche unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Bei der Brandbekämpfung sind folgende Regeln zu beachten:

- Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb setzen,
- Den Brand mit vorhandenen Feuerlöschern angreifen,
- wenn möglich, gleichzeitig mehrere Feuerlöscher einsetzen,
- nicht wahllos in die Flammen spritzen; bei festen Stoffen muss die Glut, bei Flüssigkeiten die Oberfläche getroffen werden,
- Brandherde von unten nach oben und von außen nach innen bekämpfen,
- wenn keine Löschergebnisse erzielt werden, sind weitere Löschmaßnahmen nur durch die Feuerwehr durchzuführen,
- Feuerlöscher nach Gebrauch nicht zurückstellen, sondern dem Bürgermeisteramt Enzklosterle / Hausmeister (siehe vor, Punkt d.4) melden.



Flüssigkeits- und Fettbrände grundsätzlich nicht mit Wasser löschen (Gefahr eines Flächenbrandes)

Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern in eine Decke einwickeln, zu Boden reißen und in der Decke hin- und herwälzen bis die Flammen erstickt sind. Kleidung auf keinen Fall ausziehen, da Haut kleben bleiben kann.

Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten.

Die Feuerwehr ist an geeigneter Stelle zu erwarten. Der Feuerwehr ist der kürzeste Weg zum Brandherd zu zeigen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Handhabung der Feuerlöscher:



Maßnahmen bei Verbrennungen oder Verbrühungen

Die betroffenen Gliedmaßen sind sofort mit sauberen fließendem kaltem Wasser zu kühlen, bis eine Schmerzlinderung eintritt. Anschließend sind die Brandwunden keimfrei abzudecken.

Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

Den Stromfluss sofort unterbrechen durch Ausschalten, Stecker ziehen, oder Sicherung herausnehmen.

Unter Spannung stehende Personen nicht berühren.

Gefahr des Spannungsüberschlages !!!

Sofortmaßnahmen:

- Notruf 112 (siehe Punkt -g- Brand melden).
- sofortige Ruhelage.
- Vitalfunktionen wie Atmung und Puls kontrollieren.
- bei Atemstillstand sofort Atemspende einleiten.
- bei Kreislaufstillstand sofort die Herz-Lungen-Wiederbelebung einleiten.
- bei Bewusstlosigkeit und vorhandenen Vitalfunktionen, die Person in der stabilen Seitenlage lagern.
- eventuell vorhandene Brandwunden keimfrei abdecken (siehe unter „Maßnahmen bei Verbrennungen“).